

26.09.2019

## **Stellungnahme zur artenschutzfachlichen Kontrolluntersuchung eines Abrissgebäudes auf dem Grundstück der *Rudersbergerstraße 30* in Ru- dersberg - Oberndorf**

---

### **Inhalt**

1	Rahmenbedingungen.....	2
2	Methodisches Vorgehen .....	3
3	Ergebnisse.....	4
4	Fazit und Maßnahmen .....	5

---

**Auftraggeber:** **Projektbau Pfeleiderer GmbH & CoKG**  
Marktstraße 54  
71364 Winnenden

**Auftragnehmer:** **Gruppe für ökologische Gutachten**  
Detzel & Matthäus  
Dreifelderstraße 31  
70599 Stuttgart  
www.goeg.de

**Projektleitung:** Dr. Matthias Otto (Diplom Biologe)

**Bearbeitung:** Dr. Matthias Otto (Diplom Biologe)  
Ella Rübesam (*cond. B.Eng. Landschaftsplanung und Naturschutz*)

# 1 Rahmenbedingungen

Im Zusammenhang mit dem geplanten Neubau und dem damit verbundenen Gebäudeabriss, der Versiegelung von Flächen und der Gehölzentnahme in der *Rudersbergerstraße 30* in Rudersberg-Oberndorf (Flurstück 75; Abbildung 1) ist der besondere Artenschutz im Sinne des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz<sup>1</sup> (BNatSchG) zu beachten.

Um die Verwirklichung des Verbotstatbestandes der Tötung relevanter Tierarten wie Vögel oder Fledermäuse im Rahmen der Abrissarbeiten zu vermeiden, ist eine artenschutzfachliche Kontrolluntersuchung des betroffenen Gebäudes notwendig. Diese gestattet es, potenzielle Artenvorkommen sowie mögliche Konfliktpotenziale zu ermitteln und bedarfsabhängig Maßnahmen zur Konfliktvermeidung respektive -überwindung zu skizzieren.

In vorliegender Stellungnahme werden die Ergebnisse der Kontrolluntersuchung, die im Schwerpunkt Vögel und Fledermäuse behandelt, dokumentiert und konkrete Maßnahmen zum weiteren Vorgehen empfohlen.



Abbildung 1: Lage des Vorhabenstandorts

<sup>1</sup> Bundesnaturschutzgesetz: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542). BNatSchG, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).

## 2 Methodisches Vorgehen

Bei der Kontrolluntersuchung am 19.09.2019 wurde das betroffene Gebäude sowie die angrenzenden Gehölze (siehe Abbildung 2-7) auf Anzeichen, die auf eine Nutzung durch Vögel oder Fledermäuse hindeuten, kontrolliert. Es wurde sowohl auf direkte Nachweise, als auch auf indirekte Hinweise, wie beispielsweise Nester, Spalten, Höhlen, Kot-, Urin-, Fett- oder Fraßspuren, geachtet. Die Kontrollbegehung wurden von Herrn Diplom Biologe Dr. Matthias Otto und Frau Ella Rübesam (beide GÖG) durchgeführt.



Abbildung 2: Übersicht westlicher Gebäudeteil.



Abbildung 3: Übersicht östlicher Gebäudeteil.



Abbildung 4: Gehölze vor dem Gebäude.



Abbildung 5: Gehölze hinter dem Gebäude.



Abbildung 6: Eingangsbereich östlicher Gebäudeteil.



Abbildung 7: 1. Stock westlicher Gebäudeteil.

### 3 Ergebnisse

Das Gebäude sowie das Dach weisen viele Einflugmöglichkeiten und Spalten, Vorsprünge oder Hohlräume, die als potenzielle Vogelbrutstätten oder Quartiere für Fledermäuse genutzt werden können, auf (siehe Abbildung 8-11).

Im Zuge der durchgeführten Kontrolluntersuchung wurden jedoch keine Hinweise auf eine Nutzung des Gebäudes oder der Gehölze als Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch Vögel oder Fledermäuse festgestellt.

Dagegen wurden im gesamten Gebäude Spuren, im Form von Kot, Futterresten und Pfotenabdrücken gefunden, welche auf einen Besatz von mehreren Mardern hindeuten (siehe Abbildung 12 und 13).



Abbildung 8: Zerbrochene Scheiben als Einflugmöglichkeit für Fledermäuse



Abbildung 9: Keller mit Einflugmöglichkeit für Fledermäuse



Abbildung 10: Eines von zahlreichen Löchern und Spalten im und am Gebäude



Abbildung 11: Dachboden des östlichen Gebäudeteils mit Einflugmöglichkeit für Fledermäuse



Abbildung 12: Kot eines Steinmarders



Abbildung 13: Pfotenabdrücke eines Steinmarders

## 4 Fazit und Maßnahmen

Im Rahmen der durchgeführten Kontrolluntersuchung wurden keine Hinweise auf eine Nutzung des Gebäudes sowie der angrenzenden Gehölze durch Fledermäuse oder Vögel festgestellt.

Die aktuelle Nutzung des Gebäudes bzw. des Daches und der umgebenden Gehölze als Vogelbrutstätte kann aufgrund fehlender Hinweise und der vorangeschrittenen Brutperiode potenziell betroffener Zweigbrüter, Gebäude- oder Nischenbrüter mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine Nutzung als Brutstätte innerhalb der Brutperiode von März bis August ist jedoch möglich.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Vögeln gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatschG durch die Arbeiten kann unter Beschränkung der Abriss- und Rodungsarbeiten auf Oktober bis Februar mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Eine Nutzung des Gebäudes bzw. des Daches als Winterquartier durch Fledermäuse kann aufgrund der fehlenden Hinweise, der Präsenz mehrerer Marder, der unzureichenden Frostsicherheit und der hohen Zugluftanfälligkeit ebenfalls ausgeschlossen werden.

Die Eignung als Tagesquartier für Fledermäuse ist jedoch von März bis Oktober aufgrund vorhandener Einflug- und Quartiermöglichkeiten gegeben.

Somit kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Fledermäusen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatschG durch die Arbeiten unter Beschränkung der Abrissarbeiten auf November bis Februar mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Alternativ kann eine morgendliche Schwärmkontrolle am Tag der Abrissarbeiten durchgeführt werden, sofern diese nicht bis Anfang November warten können. Diese kann eine Betroffenheit von Fledermäusen ausschließen.

Sollten jedoch einfliegende Fledermäuse im Rahmen der Schwärmkontrolle festgestellt werden, sind die Abrissarbeiten zu verschieben und das weitere Vorgehen mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

Eine Verwirklichung des Zerstörungsverbotes von Lebensstätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatschG im Zuge der Abrissarbeiten kann aufgrund fehlender Hinweise und dem Erhalt der ökologischen Funktion der Lebensstätten für Vögel und Fledermäuse ausgeschlossen werden. Ursächlich für

diese Einschätzung ist der Sachverhalt, dass sich der Vorhabenstandort am Ortsrand mit weiteren Gebäuden sowie mit direkter Anbindung an großflächige Streuobstbestände befindet, welche eine Verlagerung potenziell betroffener Brutstätten oder Quartiere ermöglicht (siehe Abbildung 14).

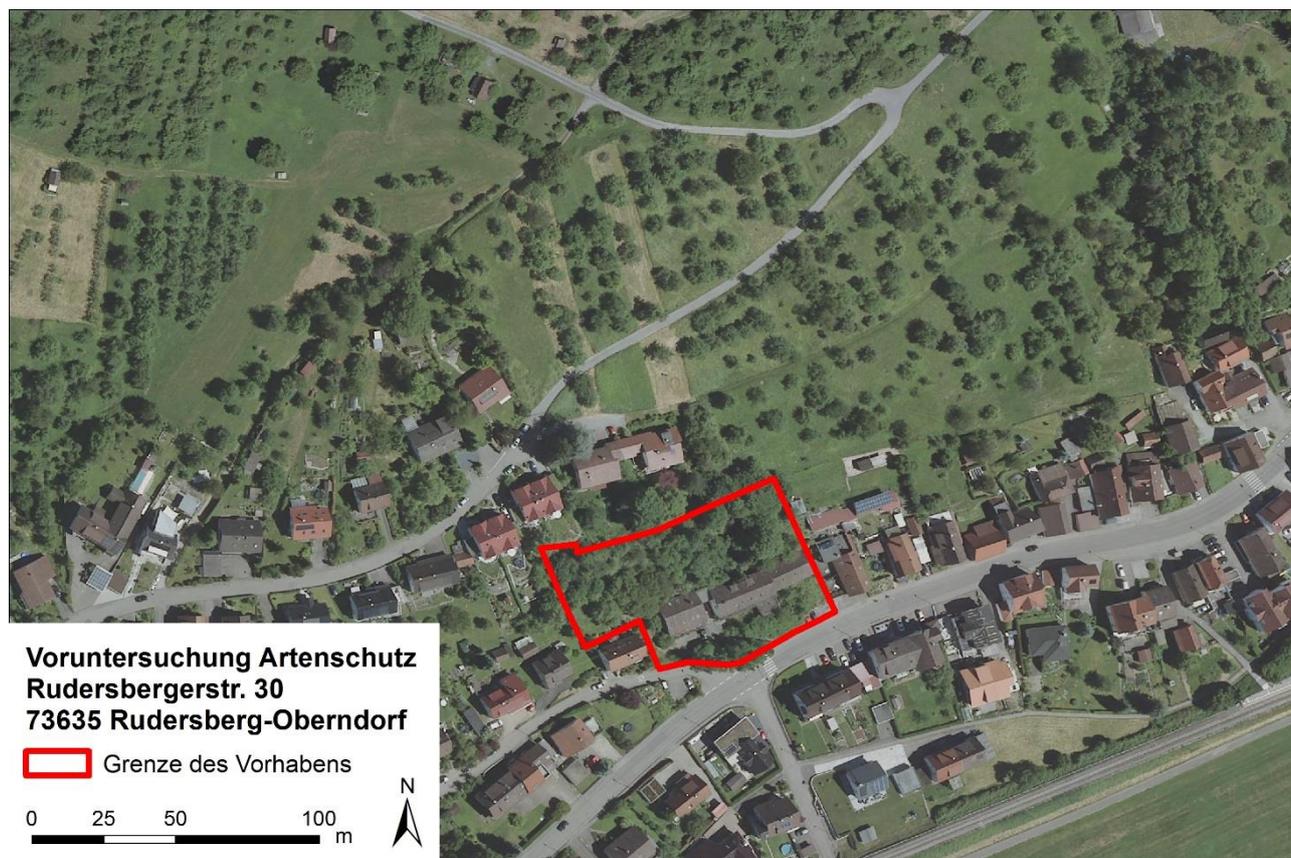


Abbildung 14: Lage des Vorhabenstandortes mit angrenzenden großflächigen Streuobstbeständen und weiteren Gebäuden.

Stuttgart, 26.09.2019

gez. Dr. Matthias Otto